

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Calw am 21.07.2003 folgende Archivordnung (Satzung) beschlossen:

## 1. Satzung

zur Änderung der Archivordnung vom 31.12.2001

### § 4

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes gelten für Unterlagen, die nicht schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt sind oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, folgende Sperrfristen:

- Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- Unterlag das Archivgut den Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- Bezieht sich Archivgut nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es unbeschadet der Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach deren Tod benutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden, so endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.

2. § 4 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

Gemäß § 6 des Landesarchivgesetzes können staatliche Unterlagen, die einer Sperrfrist unterliegen, ausschließlich nach Genehmigung durch die Landesarchivdirektion genutzt werden. Dieser Antrag ist schriftlich über das Kreisarchiv bei der Landesarchivdirektion zu stellen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Archivordnung vom 31.12.2001 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calw, den 22.07.2003

Hans-Werner Köblitz  
Landrat